

**Mitteilungsvorlage**      öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2010	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	10.05.2010	Kenntnisnahme

---

**Betreff**

**Transparenzgesetz NRW**

---

**Inhalt der Mitteilung**

Mit Wirkung zum 01.01.2010 ist durch das sog. Transparenzgesetz in § 108 Abs. 1 Nr. 9. GO NRW eine Regelung aufgenommen worden, nach der eine Gemeinde sicherstellen muss, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform sowie bei entsprechenden Beteiligungen an öffentlich beherrschten Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Jahresabschluss individualisiert veröffentlicht werden. Zu den Einzelheiten der Veröffentlichungspflicht siehe beiliegende Neufassung der Vorschrift.

Das Gesetzesgebot gilt unmittelbar, wenn die Gemeinde ein neues Unternehmen gründet bzw. sich beteiligt. Erforderlich zur Umsetzung des Transparenzgesetzes ist nachstehende Regelung im Gesellschaftsvertrag zu den Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses:

Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9. GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.

Systematisch ist diese Regelung bei den Rechnungslegungsvorschriften der Satzung einzuführen.

Die v.g. Vorschrift erweitert den Regelungsinhalt von § 285 Nr. 9. HGB erheblich, da nach dieser Vorschrift lediglich eine hier in Rede stehende Veröffentlichungspflicht nach Personengruppen zu erfolgen hat und die Geschäftsleitung darüber hinaus gem. § 286 Abs. 4 HGB nach eigenem Ermessen eine Veröffentlichung unterlassen kann, wenn dadurch eine Individualisierung der Vergütung erkennbar ist. Dies ist regelmäßig bei Gesellschaften mit Einzelgeschäftsführern der Fall.

Da es sich bei der GO NRW um Landesrecht handelt, steht einer Veröffentlichung der individuellen Vergütung höherrangiges Bundesrecht in Gestalt von §§ 285 Nr. 9., 286 Abs. 4 HGB entgegen. Neben der o.g. Satzungsänderung ist bei Neubestellung von Geschäftsleitern und Aufsichtsräten daher zwingend eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Bezüge nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9. GO NRW zu vereinbaren, die Bedingung einer rechtswirksamen Bestellung.

Unklar ist die Rechtslage zur Verpflichtung von Arbeitnehmervertretern von Aufsichtsräten, da diese von den Arbeitnehmern gewählt und nicht vom Rat der Stadt Duisburg entsandt werden. Es ist davon auszugehen, dass das Transparenzgesetz insoweit nur durch eine freiwillige Selbstverpflichtung umgesetzt werden kann.

Bei bestehenden Beteiligungen hat die Stadt Duisburg gem. § 108 Abs. 2 GO NRW darauf hinzuwirken, dass das Gesetz entsprechend umgesetzt wird. Dieses Hinwirkungsgebot verdichtet sich bei Beteiligungen, an denen eine Stimmenmehrheit besteht, zu einer Verpflichtung.

Anlässlich aktuell erforderlicher Änderung von Satzungen bestehender Gesellschaften wird das Transparenzgesetz bereits bei den ersten Beteiligungsunternehmen mit Stimmenmehrheit für Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadt Duisburg umgesetzt. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden sämtliche übrigen Gesellschaftsverträge von Beteiligungsgesellschaften mit Stimmenmehrheit kurzfristig mit einer entsprechenden Regelung ergänzt.

Bei Beteiligungsunternehmen ohne Stimmenmehrheit der Stadt Duisburg für Änderungen des Gesellschaftsvertrages wird die Hinwirkungspflicht nach § 108 Abs. 2 GO NRW erfüllt. So hat die Mitgesellschafterin der Klinikum Duisburg GmbH, die Sana AG, zugestimmt, auf freiwilliger Basis ohne Verankerung in der Satzung die Vergütung der von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu veröffentlichen. Die aktuell neu zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder für das Klinikum Duisburg GmbH werden daher vom Rat der Stadt Duisburg unter dem Vorbehalt entsandt, dass einer individuellen Veröffentlichung der Vergütung zugestimmt wird.

Eine tatsächliche Umsetzung durch Neubestellung von Gesellschaftsorganen mit individueller Verpflichtung nach dem Transparenzgesetz wird nach erfolgter Satzungsänderung in Einzelfällen bereits im Jahr 2010 beginnen. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden die derzeit nach alter Rechtslage bestellten Gesellschaftsorgane gebeten, auf freiwilliger Basis eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Vergütung nach Maßgabe des Transparenzgesetzes abzugeben. Diese Vorgehensweise wird bereits von der Stadt Essen praktiziert.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nach § 114 a Abs. 10 GO NRW auch bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Für Eigenbetriebe findet sich die entsprechende Neuregelung in § 24 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung. Die Umsetzung des Transparenzgesetzes wird analog den v.g. Ausführungen folgen.

### Gender Mainstreaming-Relevanz

**Ja**

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

**Nein**

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

Es liegen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen vor.